

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00570 vom 26. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00570

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00570 du 26 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00570 del 26 novembre 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer 31-jährigen Vietnamesin nach einer weniger als drei Jahre dauernden Ehe] Die Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem hier niedergelassenen Landsmann dauerte weniger als drei Jahre (E. 2.1.1). Ein nahehehlicher Härtefall liegt nicht vor (E. 2.1.2). Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, erweist sich nicht als rechtsfehlerhaft (E. 2.3). Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe vermögen sodann keine längere Ausreisefrist zu rechtfertigen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihr eine Parteientschädigung zu versagen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Ansonsten sowie gegen die Modalitäten der Wegweisung (Ausreisefrist) steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.